

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fassung: Stand März 2023

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle – auch zukünftige – Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen. Entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprochen und die Lieferung übernommen und/oder die Ware bezahlt wurde. Sie gelten nur, wenn die Einkäuferin sich schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen von ihnen einverstanden erklärt hat.

2. Angebot, Bestellung, Auftrag, Bestätigung

Lieferungen und Leistungen, die nicht ausdrücklich bestellt worden sind, begründen keine Ansprüche des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ein ausdrücklicher Hinweis erforderlich. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen der Auftraggeberin behält sich diese Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung der Auftraggeberin zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der Auftraggeberin unaufgefordert zurückzugeben. Die Erstellung von Angeboten ist für die Auftraggeberin kostenlos und unverbindlich. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot für die Dauer von acht Wochen nach deren Eingang bei der Auftraggeberin gebunden. Bestellungen, mündliche Nebenabreden zur Bestellung, Vereinbarungen und Äußerungen von Angestellten der Auftraggeberin werden erst durch schriftliche Bestätigung der Auftraggeberin verbindlich. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Änderungen, bzw. Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Schriftform ist auch gewährt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Die Bestellung ist innerhalb von acht Werktagen durch den Auftragnehmer per rechtsgültig unterschriebener Auftragsbestätigung zu bestätigen. Dies gilt nicht für Bestellungen, die von der Auftraggeberin auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt wurden. In diesem Fall haben Bestätigungen innerhalb von zwei Werktagen zu erfolgen. Nichtbestätigung gilt als Annahme. Der Auftragnehmer hat unter den Voraussetzungen des § 48 Einkommensteuergesetz mit Abgabe des Angebots eine gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b Einkommensteuergesetz in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Anderenfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

3. Liefertermine, Erfüllungsort, Verzug

Vereinbarte Termine für die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers sind verbindlich. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin können von der Auftraggeberin zurückgewiesen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf das Datum des Wareneinganges bei der von der Auftraggeberin angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen mit Aufstellung oder Montage sowie von sonstigen Leistungen kommt es auf die Vollendung durch den Auftragnehmer an. Erfüllungsort, soweit in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, der Bereich der Warenannahme der Auftraggeberin. Die Anlieferungsdaten sind mit ihr rechtzeitig vor der Lieferung abzustimmen. Bei Verzug des Auftragnehmers kann die Auftraggeberin nach ergebnislosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist die von der Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die Auftraggeberin nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktritt. Im Falle des Lieferverzuges des Auftragnehmers ist die Auftraggeberin berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, der Auftraggeberin nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, anstelle des pauschalierten Verzugschadens weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, insbesondere Rücktritt oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Im Falle höherer Gewalt ist die Auftraggeberin berechtigt, die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, dieses unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Auftraggeberin zu liefernde Unterlagen, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

4. Versand, Verpackung

Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind der Auftraggeberin geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwehr der Verzögerungsfolgen vorzuschlagen. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Es sind die für die Auftraggeberin günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern diese nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum) anzugeben. Die durch Fehlleistungen

von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern er den Transport übernimmt und die Fehlleistung des Transportes verschuldet hat. Fehlen in den Lieferpapieren die Bestellzeichen oder Anstellungsvermerke der Auftraggeberin, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Auftraggeberin zu liefernde Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Verpackungen, die sich in einem guten Zustand befinden, gegen Vergütung des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes an den Auftragnehmer zurückzugeben. Verpackungskosten trägt im Übrigen der Auftragnehmer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Trägt die Auftraggeberin im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, stehen der Auftraggeberin die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist sie berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch der Auftraggeberin auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Schadenersatz geleistet hat.

5. Eigentum

Wir erkennen keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an, es sei denn, dass der Auftraggeber diesem ausdrücklich zustimmt. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

6. Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Qualität

Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen, den anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften der Auftraggeberin berücksichtigen. Soweit anwendbar unterhält der Auftragnehmer ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gem. DIN EN ISO 9001-9003. Die Auftraggeberin ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen. Ebenfalls sind der Auftraggeberin die energetischen Aspekte in der Beschaffung wichtig und werden bei der Lieferanten- und Hersteller Auswahl mit einbezogen. Konsequenz gelebter Umweltschutz und die Verhinderung von Ressourcen- und Energieverschwendung haben für uns einen hohen Stellenwert. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist er verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das gültige EG-Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem Auftragnehmer hiermit untersagt. Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an die Auftraggeberin zu liefernden Erzeugnisse ständig an den neuesten Stand der Technik auszurichten und sie auf Verbesserungsmöglichkeiten und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst auf die Auftraggeberin über, nachdem ihr die Lieferung übergeben, bzw. die Leistung von ihr abgenommen wurde. Die Ware wird bei der Auftraggeberin nach Eingang in dem ihr zumutbaren und ihr technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen bei dem Auftragnehmer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch ein-

gehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Auftraggeberin den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, d. h. bei einem offensichtlichen Mangel ab Entgegennahme der Lieferung, bei verstecktem Mangel ab Entdeckung des Mangels.

8. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer), frei Verwendungsstelle einschließlich aller Verpackungs-, Fracht- und sonstigen anfallenden Nebenkosten. Bei unfreier Lieferung übernimmt die Auftraggeberin nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, sie hat eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

9. Rechnungen, Zahlungen

Rechnungen sind sofort nach der Lieferung oder Leistung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer, des Lieferdatums, der EDV-Artikelnummer der Auftraggeberin und der Liefermenge je Lieferscheinnummer gesondert zu erteilen. Die Auftraggeberin zahlt innerhalb der vereinbarten Frist. Sofern die Rechnung im Sinne dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unvollständig ist, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Zahlung solange zurückzuhalten, bis eine vollständige Rechnung vorliegt. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und sonstigen Leistungen beginnt die Frist mit dem Datum der erfolgten Abnahme. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Auftraggeberin im gesetzlichen Umfang zu. Alle Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung der preislichen und rechnerischen Richtigkeit.

10. Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche stehen der Auftraggeberin ungekürzt zu. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Unabhängig davon ist die Auftraggeberin nach ihrer Wahl berechtigt, vom Auftragnehmer Mangelbeseitigung und Ersatzlieferung zu verlangen. Eine Nachbesserung des Auftragnehmers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Recht auf Rücktritt steht der Auftraggeberin auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Auftragnehmers nur unerheblich ist. Die gesetzlichen Gewährleistungs-/Garantieansprüche verjähren, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht, 24 Monate nach Gefahrenübergang. Soweit die Auftraggeberin von Dritten aufgrund Mangelhaftigkeit der Ware in Anspruch genommen wird (Unternehmerrückgriff), wird die Verjährung bis zum Ablauf von maximal fünf Jahren gehemmt. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers endet spätestens 10 Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern die Ansprüche der Auftraggeberin auf Tatsachen beruhen, die der Auftragnehmer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er der Auftraggeberin nicht offenbart hat. Der Auftragnehmer tritt an die Auftraggeberin bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren zustehen. Er wird der Auftraggeberin zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen und sämtliche

erforderlichen Erklärungen abgeben. Mängel hat der Auftragnehmer unentgeltlich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist der Auftraggeberin die Annahme nachgebesserter Teile nicht zumutbar, hat der Auftragnehmer die mangelhaften Teile kostenfrei durch mangelfreie zu ersetzen. In dringenden Fällen, oder wenn der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät kann die Auftraggeberin die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich oder der Auftraggeberin nicht zumutbar, kann sie Wandlung oder Minderung verlangen. Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Auftraggeberin insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle in diesem Sinne ist er verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840 BGB zu erstatten, die sich auch oder im Zusammenhang mit einer von der Auftraggeberin durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

11. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung der Auftraggeberin.

12. Kündigung

Die Beauftragung mit Werkleistungen kann durch die Auftraggeberin jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gem. § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, durch die Auftraggeberin gekündigt, sind dem Auftragnehmer nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von der Auftraggeberin verwertet werden, zu vergüten. Die Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Insbesondere hat der Auftragnehmer entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen. Wird aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, durch die Auftraggeberin gekündigt, erhält der Auftragnehmer nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und von der Auftraggeberin abgenommenen Einzelleistungen und/oder Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die in § 649 BGB geregelten Kündigungsfolgen. Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann die Auftraggeberin aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers die vorstehenden Ziffern entsprechend; die Auftraggeberin erwirbt also Eigentum an den vergüteten Teillieferungen und/oder Leistungen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für die Auftraggeberin das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen entfällt, auf Seiten des

Auftragnehmers ein Insolvenzantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag vorliegen oder der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nachbesserung fehlerhafter Leistungen nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

13. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkpatentes Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und sie auch sonst schadlos zu halten. Die Auftraggeberin ist berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers bestehen, dürfen von der Auftraggeberin oder dessen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

14. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat. Alle von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen bleiben ihr Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig und unaufgefordert an sie zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom Auftragnehmer mit Zustimmung der Auftraggeberin eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Auftragnehmer in gleicher Weise zu vertraulicher Handhabung verpflichtet haben. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der Auftraggeberin aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen der Auftraggeberin sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.

15. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die Auftraggeberin personenbezogene Daten des Auftragnehmers speichert, bearbeitet und an verbundene Unternehmen übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.

16. Übertragung von Rechten, Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber der Auftraggeberin übernommen hat. Sollten Auftragnehmer oder Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind der Auftraggeberin vor Arbeitsbeginn durch den Auftragnehmer die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne die Zustimmung der Auftraggeberin ein oder verstößt er gegen die Pflicht die Arbeitserlaubnis bei nicht EU-Arbeitnehmern vor-

zulegen, so hat die Auftraggeberin das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit der Auftraggeberin Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

17. Versicherungen

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages einschließlich der Garantie- und Gewährleistungszeiten einen Haftpflichtversicherungsschutz mit bankenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR pro Person/Sachschaden pauschal) unterhalten. Er muss die bestehende Versicherung auf Verlangen der Auftraggeberin nachweisen. Alle unmittelbar an die Auftraggeberin gerichteten Sendungen sind durch den Auftragnehmer zu versichern.

18. Schlussbestimmungen

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit der Auftraggeberin bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit deren ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder einem Urkundenprozess ist ausschließlich Holzwickede, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.